

ERLÄUTERUNGEN ZUR BEABSICHTIGTEN ÄNDERUNG DER GO UND DER STATUTEN April 2022

Eine Studentenverbindung ist einerseits kein rechtsfreier Raum, andererseits einem lebenden, dauernder Änderung unterworfenem, Organismus gleichzustellen. Deshalb sind Änderungen des täglichen Lebens und des Miteinander in der Gemeinschaft zwingend auf eine solide Rechtsgrundlage zu stellen.

Die Änderungen der Statuten, die allesamt der Vereinspolizei gemeldet werden müssen, sind von jenen zu unterscheiden, die unsere GO betreffen und nur intern gelten bzw. nicht gemeldet werden müssen.

Mit Stand April 2022 stehen folgende Änderungen an:

- 1) Der neue Begriff EHRENBURSCH in Statuten und GO
- 2) Die Verankerung der Internetteilnahme in Statuten und GO
- 3) Die Neuformulierung des gestrichenen Internetstatus in der GO
- 4) Die Neuformulierung der Mindestzahl von BC je Semester; sie wurde durch Bbr. Arminius dahingehend beurteilt, dass die zurzeit geltende Formulierung auch auf die Zahl drei je Semester interpretiert werden kann. Daher besteht für den ChC keine Notwendigkeit mehr, hier eine Änderung vorzuschlagen.

Ad 1) EHRENBURSCH

Die Einführung des Begriffes Ehrenbursch ist aus nachfolgenden Gründen zu überlegen:

Die sich bietende Möglichkeit des Aufbaus eines aktiven Betriebes knapp vor dem 100. Stiftungsfest durch Aufnahme aktiver Mitglieder einer CV-Verbindung ist, reell gesehen, der einzig gangbare Weg rasch zu Resultaten zu gelangen. Juristisch gesehen wären diese, freiwillig als aktive Graler tätigen, CV-Burschen nur mit dem Status eines Ehrenphilisters möglich, ein nicht nur sprachliches Missverständnis, so der einhellige Tenor im ChC. Auch die MKV-GO ist keine Hilfe, da sie explizit aktive CVer nicht kennt.

In der Gral GO aus 1960/61 ist hingegen der Begriff des Ehrenburschen sehr wohl bekannt und passt genau auf die aktiven Burschen einer CV-Verbindung, die sich in einer MKV-Verbindung aktiv betätigen wollen. Die Aufnahme des Begriffes Ehrenbursch entweder als ordentliches oder außerordentliches Mitglieder in der Rechtsordnung der KÖStV Gral Wien wäre möglich, wobei die Eingliederung als außerordentliches Mitglied vorzuziehen ist, da sie der MKV-GO-Einstufung des Ehrenphilisters vollinhaltlich entspricht – mit Ausnahme der Tatsache, dass es sich dabei nicht um einen Philister, sondern um einen aktiven Burschen handelt. Letzterem die Aufnahme zu verweigern wäre schon aus Gründen der Rechtsgleichheit vor keinem Gericht anfechtbar.

Deshalb zielt der Antrag des ChC auch auf eine Eingliederung unter dem Begriff des Außerordentlichen Mitglieds.

Die mögliche Irritation, dass Ehrenpersonen, zu denen der künftige Ehrenbursch zählen würde, nur durch geleistete Verdienste in den Genuss dieser Einstufung kämen, ist leicht zu entkräften.

Unsere GO erklärt im § 135 (1) zur Ehrenbandverleihung: ... kann in Anerkennung ODER ERWARTUNG von Verdiensten um die Verbindung oder den AHV oder in Anerkennung anderer Verdienste, abhängig von ihrem Mitgliedsstatus bei ihrer Urkorporation... das Burschenband h.c. verliehen werden.

Die Kombination aus §135 (1) und der Tatsache, dass diese CV-Aktiven für Gral einen hohen Mehrwert durch den Aufbau eines Aktivenbetriebes leisten werden, rechtfertigt es, sie als Ehrenbursch in den Statuten und der GO zu führen, wobei die Klassifizierung als Gruppe II, Außerordentliches Mitglied, Kategorie A) Ehrenpersonen, neu Punkt 3, Ehrenbursch aus Gründen der Harmonie zur MKV-GO vorzuziehen ist einer Klassifizierung als Gruppe I, Ordentliches Mitglied, Kategorie A) Studierende, neuer Punkt 4 Ehrenburschen.

Die Entscheidung müssen die Convente treffen.

Ad 2) Internetteilnahme

Die Teilnahme per Internet an Conventen wurde während der Pandemie durch eine temporäre Bundesgesetzbestimmung ermöglicht. Sie hat sich für jene Bundesbrüder, die – wie z. B. Bundesbruder Alarich in Neuseeland weilten, oder Bbr. Idefix, der nach anstrengendem Spitalsdienst nicht mehr die Strapaz einer Reise nach Wien und wieder zurück auf sich nehmen wollte – eine Möglichkeit der Teilnahme an einem Convent eröffnet. Der ChC sieht das positiv und möchte diese Teilnahme in der Rechtsordnung verankern. Die Statuten sind über die Beschlussfassung der Convente BC, AHC, CC und der ChCs betroffen, das VG und das AHV-Gericht über die Beschlussfähigkeit, Beratung und Abstimmung.

Die offene Frage ist, ob man jede der betroffenen Stellen ändern soll oder in einem eigenen Paragraphen die Internetteilnahme zusammenfassen soll. Letztere Möglichkeit zieht eine komplette Neufassung von Statuten und GO nach sich, die schwierig und zeitraubend ist. Im Falle des Neudrucks sollte das Dokument auf neue, geltende Rechtschreibung hin verfasst werden und Stellen, wie z.B. KÖStV Gral Wien einheitlich geschrieben werden.

Auch diese Entscheidung müssen die Convente treffen.

Es wäre unfair, die Stellungnahme Bbr. Arminius zu diesem Thema nicht zu bringen. Er schreibt dazu am 07.04.2022:

Lieber Cicero!

Zu Deinen Vorschlägen hinsichtlich einer Änderung der Statuten und der GO erlaube ich mir wie folgt Stellung zu nehmen, wobei ich zunächst darauf hinweisen darf, daß die Rechtsordnung in einem Word-Dokument zusammengefaßt ist, daß mit Hilfe einer automatischen Numerierung und mit Verweisungen erstellt ist. Das Einfügen von Paragraphen oder Absätzen mit Buchstaben ist äußerst kontraproduktiv und erfordert eine Neubearbeitung des gesamten Dokuments.

1. Zu den Ehrenburschen

In der Rechtsgeschichte der Gral hat es drei Geschäftsordnungen gegeben. Die derzeitige und die davor geltende GO wurden von mir verfaßt und beinhalten den Begriff nicht. Die erste Geschäftsordnung wurde Anfang der Dreißigerjahre von Dr. cer. Gernot geschrieben und wurde nach dem Krieg geringfügig adaptiert. Soweit ich mich erinnere, kommt auch hier der Begriff des „Ehrenburschen“ nicht vor. Es muß sich daher um eine Mystifikation oder eine Verwechslung handeln.

Dein Vorschlag ist zwar mit der Kartellgeschäftsordnung vereinbar, es gibt jedoch eine wesentlich einfachere Lösung für das Problem und zwar die der Reaktivierung. In den §§ 132 und 133 GO ist die Reaktivierung von Urphilistern geregelt und in § 136 Abs. 2 GO werden diese Regelungen auf Bandphilister erstreckt. Dies könnte man auch auf Ehrenphilister und, falls gewünscht, auch auf Ehrenmitglieder ausdehnen. Abgesehen von einer Adaption der Dauerbeschlüsse betreffend Unkostenbeiträge für Bandphilister und Ehrenpersonen sowie Mitgliederverzeichnisse und Aufnahmeformblätter müßte nur die GO im § 136 Abs. 2 geringfügig ergänzt werden; eine kostenpflichtige Änderung der Statuten von Verbindung und AHV ist nicht erforderlich.

In der Praxis müßte mit der Einverständniserklärung zur Aufnahme als Mitglied h.c. ein Antrag auf Reaktivierung verbunden werden.

Abschließend noch eine Bemerkung zur Definition des Ehrenphilisters: Nach der KGO (und ähnlich unserer GO) könnten auch Füchse einer nicht dem MKV angehörenden Verbindung des EKV Ehrenphilister werden. Sie gelten dann gemäß § 12 Abs. 1 KGO als geburscht.

2. Teilnahme und Abstimmung mittels elektronischer Medien

Aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit habe ich schlechte Erfahrungen mit „virtuellen Versammlungen“, vor allem während der Zeit der Ausgangssperren, machen können, während der Entfall von Sitzungen sich kaum auffiel:

Im Unterschied zu Vereinen gelten die verordneten Erleichterungen für die betriebliche Arbeitnehmervertretung nicht. Da gegen Umlaufbeschlüsse etc. der Widerspruch eines einzelnen Personalvertreters genügt und dies von Vertretern einer nunmehr unter dem Terminus „Parteifreie Gewerkschafter“ firmierenden ultraroten Gruppierung

ausgenutzt wurde, waren Personalvertretungsorgane zeitweise blockiert, was sich aber in der Praxis kaum auswirkte.

Viel schlimmer waren jedoch die Erfahrungen mit „virtuellen Versammlungen“ und vor allem mit entsprechenden Abstimmungen in der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten. Die Folge sind nunmehr Streitigkeiten über die Gültigkeit von Abstimmungen, genauer gesagt über das Abstimmungsergebnis, wobei auch der Vorwurf der Manipulation im Raum steht.

Nicht nur aufgrund dieser Erfahrungen halte ich, außer während der Zeit von Ausgangssperren, nichts von nicht-physischen Zusammenkünften, schon gar nicht bei rechtsprechenden Organen. Es ist meines Erachtens ein Unterschied, ob ich zur Landesvaterfestkneipe einen Bundesbruder hinzu schalte oder ob ich eine beschließende Versammlung mit körperlich anwesenden und zusätzlich mit womöglich zwei Dutzend nur virtuell anwesenden Personen stattfinden lasse. Verständigungsschwierigkeiten und Abstimmungsspannen, sind zu befürchten. Ob geheime Abstimmungen überhaupt dann noch möglich sind, weiß ich nicht.

Schlage daher vor, daß ein Convent zunächst einmal generell darüber entscheidet, ob dieses Projekt weiter vorangetrieben werden soll. Wenn ja, sollte eine solche Regelung nicht bei jedem einzelnen Organ, sondern zentral erfolgen.

3. Anzahl der BC im Semester

Laut den Bestimmungen der Statuten und der GO hat ein ordentlicher BC außerhalb der Schulferien mindestens einmal im Monat stattzufinden, wobei laut GO der ChC über die Termine der Convente zu entscheiden hat. Schulferien gibt es nicht nur im Sommer sondern auch im Herbst, zu Weihnachten, zum Semesterwechsel und zu Ostern. Daneben gibt es noch weitere teilweise zusammenhängende schulfreie Tage etwa zu Pfingsten. Da unter dem Begriff „einmal im Monat“ kein Kalendermonat zu verstehen ist, hat daher der ChC genug Spielraum um auch derzeit nur drei BC im Semester abhalten zu können.

Mit bundesbrüderlichen Grüßen

Arminius

Dazu mein Antwortschreiben vom 09.04.2022

Lieber Bbr. Arminius!

Vielen Dank für deine prompte und ausführliche Stellungnahme. Dazu meine leider etwas länger geratenen Antworten, die – auch wenn sie feststellend formuliert sind – meine persönliche (nichtjuristische) Meinung enthalten:

1. Ehrenbursch

Ich bin 1964 der Gral beigetreten. Damals galt die GO aus 1960, die ich noch bei mir aufgehoben habe und aus der ich dir gerne zitiere:

Abschnitt II, Die Verbindung nach innen

A. Mitglieder

§24 ordentliche Mitglieder

Füchse, Aktive Burschen, Inaktive Burschen in loco, Inaktive Burschen extra loco

Alte Herren, Ehrenphilister (!)

§101 außerordentliche Mitglieder

Konkneipanten: Fuchsenkonkneipanten und Burschenkonkneipanten

Verkehrsburschen und Ehrenburschen (§103)

Diese GO umfasst insgesamt 5 Abschnitte mit 314§§. Sie wurde endgefertigt unterzeichnet von Peter Aigner v. Dietrich WS1960/61. Diese GO und der darin vorkommende Begriff ist also keine Mystifikation oder Verwechslung, sie ist Tatsache. Wenn Du möchtest, kann ich Dir entweder ein Foto schicken oder die GO auf die Bude mitnehmen, wenn Du anwesend sein kannst. Du verstehst, dass ich dieses Dokument meiner Fuchszeit erst nach meinem Ableben dem Archiv übergeben lasse.

2. Burschen-Reaktivierung?

Die von Dir angedeutete Möglichkeit der Reaktivierung (§§132,133,136) treffen die Situation nicht wirklich. Wovon rede ich genau, bzw. welche Couleurträger sollen das sein? Die Ausgangslage ist folgende:

Aktive Burschen einer CV-Verbindung (die keiner MKV-Verbindung angehören) sind weder in der Gral- noch in der MKV-GO vorgesehen. Im Gegenteil, lt. §11 (2) sind andere als die aufgezählten Mitgliedschaften, im MKV nicht gestattet. Das ist Fakt. Der §22 zu Ehrenpersonen ist im Absatz (3) – Ehrenphilister – unpräzise formuliert, wobei aber der Wortteil -philister auf ein Mitglied eines AHV deutet.

Die von mir angestrebte Definition eines Ehrenburschen als dritte Form der Ehrenpersonen ist – meiner Meinung nach – auf Grund des gesetzlichen Gleichbehandlungsgebots vom MKV her nie – auch nicht gerichtlich – bekämpfbar und die sauberste, verständlichste und definitionsgetreueste Bezeichnung für einen CV-Aktiven, der bei Gral tätig sein will. Diese aktiven CV-Burschen sollen im Hinblick auf

das 100. Stiftungsfest einen aktiven Betrieb Grals über einige Jahre tragen, um als Katalysator zur Aufnahme von Fuchsen zu helfen. Denn ohne Aktivenbetrieb (mit unter 25jährigen) gibt es keine Chance auf Reaktivierung. Dass diejenigen Cartellbrüder eine rechtliche Absicherung in der Gral-GO brauchen, ist klar. Der Weg, sie als Philister zu behandeln und zu reaktivieren, ist – bei aller Liebe und Bewunderung Deiner juristischen Klasse – nur einem Juristen zuzutrauen oder verständlich. Dem gesunden Menschenverstand ist jedoch klar, dass dieser Weg mindestens zweifelhaft bis unehrenhaft erscheint. Auf alle Fälle jedoch gekünstelt. Verzeih, ich bin nur Mensch und kein Jurist. Was ich anerkenne, ist die vorhandene Gral und MKV-GO. Der meiner Meinung nach einzig gangbare, da ehrliche Weg ist, die Definition einer Person zu schaffen, die nicht MKVer und noch aktiv bei ihrer Urverbindung ist und in der Konzeption nicht gegen die MKV-GO verstößt. Das ist meine Definition eines Ehrenburschen. Quasi ein „aktiver Ehrenphilister“.

Allein die Tatsache, dass er Gral zuliebe einen mehrjährigen „Arbeitsaufenthalt“ als Charge in der zu reaktivierenden Aktivitas Grals ohne Sicherheiten jeder Art annimmt, qualifiziert diese Person, wie es so schön in §135 heißt:

„in Anerkennung oder Erwartung von Verdiensten um die Verbindung...“

In dem zitierten §§ 132 ist von Urphilistern die Rede, was auf die ins Auge gefasste Personengruppe nicht zutrifft, sie sind in ihren Nicht-MKV-Verbindungen AKTIVE BURSCHEN. Der §§ 133 ist unzutreffend, da er die Stellung dieser Personengruppe im AHV betrifft, ich hingegen von der Aktivitas spreche.

Abschließend: die Kosten für die Statutenänderung sind, bei der Lage, in der sich Gral zurzeit befindet, nämlich sistiert, völlig uninteressant, denn diese belaufen sich zurzeit auf 14,30 € Grundgebühr und 21,80 € maximale Beilagegebühr, insgesamt 36,10 €, ein Betrag, über den diskutiere ich nicht. Als Gegenposition führe ich die Kosten für den barrierefreien Zugang zur Gral an, der rund 10.000 € kostet.

- 3. Wenn die GO-Formulierung Deiner Meinung nach die von mir angestrebte Zahl von drei BC je Semesterzulässt, bin ich damit vollauf zufrieden.*
- 4. Teilnahme und Abstimmung mittels elektronischer Medien*

Das dies heikel ist, war jedem im ChC bewusst. Da eine Verbindung eher nicht aus politisch konkurrierenden Teilen besteht, eher aus Individuen, teile ich deine Ansichten nicht und glaube auch nicht, dass deine (leidvollen) Erfahrungen bei Gral möglich wären.

Aus der Erfahrung von bisher rund 10 beschlussfassenden Conventen, die in der Pandemie abgehalten wurden, biete sich mir folgendes Bild:

- a. Maximale Teilnehmerzahl per Internet war 4 Personen, auf der Bude 7-9 Personen*

- b. Bei Abstimmungen wurden erst die Anwesenden gezählt, danach die Internetteilnehmer, die als JA oder NEIN jeweils das Symbol der erhobenen Hand anzuklicken hatten. In der Befragung musste jeder mündlich angeben, ob seine erhobene Hand gilt. Dann wurde auch seine Stimme vom zur Zählung Beauftragten mitgerechnet.*
- c. Vor allem von Bbr., die nicht in Wien anwesend waren, wie Bb. Alarich aus NEUSEELAND, oder Bbr. Idefix, aus NÖ, der nach Dienstschluss nicht mehr zum BC fahren wollte, da übermüdet, nahm die Gelegenheit einer Fernteilnahme gerne wahr oder Bbr. Catull aus Innsbruck.*
- d. Für eine schriftliche Abstimmung steht ein System von Microsoft (MS-Forms) zur Verfügung, welches wir zwar noch nie benutzen mussten, welches aber funktioniert (bitte Papageno fragen).*

Grundsätzlich stimme ich Dir zu, es ist ein ausdiskutierendes Problem, welches aber angegangen werden muss, da meiner Meinung nach die Vorteile überwiegen. Auch für die Mitglieder des VG könnte es von Vorteil sein, die eine oder andere Zwischensitzung im Internet abzuhalten, etwa um weitere Vorgangsweisen zu besprechen, besonders wichtige wären budengebunden.

mbbG Cicero